



## **Satzung der Stadt Elsfleth über die Benutzung der Leichenhalle in der Stadt Elsfleth und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Leichenhallensatzung)**

*Aufgrund der §§ 5, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 200, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Bereitstellung der Leichenhalle**

1. Die Stadt Elsfleth stellt zur Aufbewahrung von Toten an dem Nicolai-Platz/Alte Straße eine Leichenhalle zur Verfügung.
2. Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.
3. Auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der zurzeit geltenden Fassung, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **§ 2**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle steht für die Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung und für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.
2. Die Toten werden bis zur Bestattung in Särgen aufgebahrt.  
Bis 1/4 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen zu sehen.
3. Säрге mit rasch verwesenden Leichen müssen sofort verschlossen werden.  
Die Benutzung der Leichenhalle durch Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden durch den Bestatter im Einvernehmen des Amtsarztes geregelt.

4. Besucher der Leichenhalle haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Verboten in der Leichenhalle ist:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Rauchen in der Halle.

### § 3 Gebühren

1. Für die Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen sowie für die mit der Aufbewahrung verbundenen Aufwendungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren betragen für die Benutzung:

- Nutzung der Kühlzelle	175,00 €
- Abschiednehmen in der Trauerhalle	40,00 €
- Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier	100,00 €
3. Gebührenschuldner ist der jeweilige Bestatter.
4. Die Gebühr wird von dem beauftragten Bestatter halbjährlich mit der Stadt Elsfleth abgerechnet.
5. Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238) in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsfleth, den 29. April 2016



Traute von der Kammer  
Bürgermeisterin

